

Antrag

der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Handhabung von § 52 a Urheberrechtsgesetz in Baden-Württemberg – Bewertung des diesbezüglichen Rahmenvertrags mit der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die derzeitige Rechtslage zur Nutzung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen in Lehre und Forschung sowohl in Form von Papierkopien als auch in Form von Auszügen in elektronischen Systemen aussieht und welche Änderungen es hierbei in den letzten Jahren gab;
2. welche Informationen ihr zu den Ergebnissen des Pilotprojekts an der Universität Osnabrück zur Einzelerfassung von Textauszügen in der Lehre nach § 52 a Urheberrechtsgesetz vorliegen, auch im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand der Einzelerfassung in der Lehre und Höhe der daraus resultierenden Zahlungspflichten;
3. was der hauptsächliche Inhalt des zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG WORT ausgehandelten diesbezüglichen Rahmenvertrags ist;
4. wie dieser Rahmenvertrag ihres Wissens von den Hochschulorganisationen (z. B. Hochschulrektorenkonferenz, Landesrektorenkonferenz, Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaft, Fachgesellschaften) und Bibliotheken bewertet wird;
5. welche Informationen ihr dazu vorliegen, ob die baden-württembergischen Hochschulen planen, dem Rahmenvertrag beizutreten;

6. was nach ihrer Information die Konsequenzen für die Lehre wären, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsaufwands der Lehrenden, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag beitreten;
7. welche Konsequenzen sie für die Lehre – insbesondere auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Lehre – erwartet, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag nicht beitreten;
8. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie das Thema des Wissenschafts-urheberrechts seitens der zuständigen Ebenen politisch weiterentwickelt werden soll;
9. ob sie plant, in der KMK oder im Bundesrat gegebenenfalls das Thema des Urheberrechts für Forschung und Lehre erneut aufzurufen.

02.11.2016

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern,
Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Begründung

Aus Hochschulen heraus wird die Befürchtung geäußert, dass der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretende Rahmenvertrag des Bundes und der Länder mit der VG WORT zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz (Hochschulen) unter anderem aufgrund des damit verbundenen Erfassungsaufwands zu massiven Beeinträchtigungen in der Lehre führen wird. Eine Information über die derzeitige Lage erscheint den Antragstellern deswegen sinnvoll.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. November 2016 Nr. 41-0521.3/229/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie die derzeitige Rechtslage zur Nutzung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen in Lehre und Forschung sowohl in Form von Papierkopien als auch in Form von Auszügen in elektronischen Systemen aussieht und welche Änderungen es hierbei in den letzten Jahren gab;*

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den für Bildung und Forschung sowie kulturelle Einrichtungen notwendigen Zugang zu digitalen Werken unter angemessenen und für alle Seiten fairen Bedingungen zu gewährleisten sowie die Nutzung der digitalen Potenziale in der Breite zu ermöglichen. Die breite Nutzung digitaler Potenziale verspricht aus Sicht der Landesregierung eine nachhaltige gesamtgesellschaftliche Rendite – u. a. durch effektivere sowie effizientere Lern- und Forschungsumgebungen und eine dadurch verbesserte Innovationsfähigkeit.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Aus Sicht der Landesregierung steht fest, dass Wissenschaft und Bildung erheblich von einem möglichst freien Austausch von und Zugang zu Daten profitieren. Viele Informationen sind in Form von Werken urheberrechtlich geschützt und können von daher nicht oder nur mit erheblichem Aufwand im Bildungs- und Wissenschaftsbereich genutzt werden. Vor diesem Hintergrund plädiert die Landesregierung für geeignete Schrankenregelungen auf nationaler sowie europäischer Ebene, die einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern und Nutzern vorsehen, allgemeinverständlich formuliert, leicht handhabbar sind und sich an den Nutzungsrealitäten der Akteure in entsprechenden Einrichtungen orientieren. Die Möglichkeiten der Privatkopie sind in § 53 UrhG geregelt, deren Anwendung bedarf jedoch erfahrungsgemäß ein höheres Maß an Fachkenntnis und rechtlicher Auslegung.

Grundsätzlich können Privatpersonen Papierkopien von urheberrechtlich geschützten Werken auch zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ziehen, sofern diese keinen gewerblichen Zwecken dienen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG). Ferner ist es zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen u. a. an Hochschulen herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit sie zu diesem Zweck geboten sind (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG).

Nicht nach dieser Vorschrift privilegiert sind dagegen Vervielfältigungen zur Anfertigung benoteter Haus- und Seminararbeiten; allerdings ist derjenige, der eine solche Arbeit anfertigt, regelmäßig nach § 53 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) UrhG privilegiert (Dreier/Schulze, UrhG, 5. A., § 53 Rn. 39 f.). § 53 UrhG wurde 1965 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt und zuletzt im Rahmen der Urheberrechtsnovellen vom 10. September 2003 und 26. Oktober 2007 den aus EU-Richtlinien folgenden Anforderungen der Informationsgesellschaft entsprechend angepasst.

Für die Intranetnutzung von urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen und Forschungseinrichtungen für Zwecke von Forschung und Lehre wurde mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10. September 2003 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Informationsgesellschaft in Form des § 52 a UrhG zunächst befristet zum 31. Dezember 2006 eine Rechtsgrundlage neu geschaffen. Seither ist grundsätzlich die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in elektronischen Lernumgebungen möglich („elektronische Semesterapparate“). Diese Befristungen wurden weitere Male verlängert, und zwar zum 31. Dezember 2008, zum 31. Dezember 2012 sowie zum 31. Dezember 2014. Schließlich wurde § 52 a UrhG durch das 10. UrhÄndG vom 5. Dezember 2014 entfristet, was von der Landesregierung mit Blick auf die dadurch geschaffene Rechtssicherheit für digitale Lernumgebungen begrüßt wurde.

Trotz anderslautender Forderungen hat die Bundesregierung neben dieser Entfristung des § 52 a UrhG in den vergangenen Jahren keine darüber hinausgehende Initiative zur leichteren Verständlichkeit und Handhabung des Urheberrechts zum Zwecke von Bildung und Forschung erarbeitet.

2. welche Informationen ihr zu den Ergebnissen des Pilotprojekts an der Universität Osnabrück zur Einzelerfassung von Textauszügen in der Lehre nach § 52 a Urheberrechtsgesetz vorliegen, auch im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand der Einzelerfassung in der Lehre und Höhe der daraus resultierenden Zahlungspflichten;

Das Pilotprojekt an der Universität Osnabrück wurde von der KMK – in Abstimmung mit der VG WORT im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen KMK und VG WORT zur Abgeltung der Vergütungsansprüche aus § 52 a UrhG – in Auftrag gegeben, um festzustellen, ob die Vorgabe der Einzelerfassung in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. März 2013 (I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet) technisch machbar und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Wesentliches Ergebnis der Studie ist, dass die Einzelerfassung über eine von der VG WORT entwickelte und im Zuge der Vertragsverhandlungen mit der KMK noch vereinfachte Meldemaske technisch zwar machbar ist, insgesamt aber der infrastrukturelle und personelle Aufwand dazu führen kann, dass nach Abwägung des Bedarfs und des damit verbundenen Aufwandes auch aus haushaltsrechtlichen Gründen von der Inanspruchnahme des § 52 a UrhG Abstand genommen werden muss.

Sofern die Einrichtungen aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands die Möglichkeiten des Urheberrechts für Unterricht und Forschung nicht nutzen können, kann das Risiko einer Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs nicht ganz ausgeschlossen werden, da digitale Potenziale zugunsten einer effektiveren und effizienteren Lernumgebung nicht vollumfänglich genutzt werden können.

3. was der hauptsächliche Inhalt des zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG WORT ausgehandelten diesbezüglichen Rahmenvertrags ist;

Hierzu wird auf den der Antwort beigefügten Rahmenvertrag vom 22./28. September 2016 verwiesen. Obwohl die VG WORT im Rahmen der Vertragsverhandlungen unmissverständlich auf gravierende Akzeptanzprobleme bei den Hochschulen bezüglich der Einzelerfassung der Nutzungen hingewiesen worden war, bestand sie bis zuletzt auf eine penible Umsetzung der o. g. Entscheidung des Bundesgerichtshofes, wonach jede Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials einzeln erfasst werden muss.

Die KMK war mit Blick auf diese Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses außerstande, konsensual ein anderes Ergebnis zu erzielen. Allein eine geeignete Novellierung des Urheberrechts durch den Bund, wie mehrfach vom Bundesrat gefordert, hätte diese Situation ändern können und somit ein anwendungsfreundlicheres Ergebnis der Verhandlungen ermöglicht.

Der Bundesgerichtshof hat jedoch die Möglichkeit für Neuverhandlungen explizit offengehalten. Dies gilt für den Fall, dass sich aufgrund von Erfahrungen mit dem neuen Abrechnungsregime eine pauschale Abrechnung vorzugswürdig erweisen sollte (vgl. Rn. 86). Deshalb wird die KMK voraussichtlich zum gegebenen Zeitpunkt – und soweit der derzeit geltende § 52 a UrhG bis dahin nicht durch eine andere Rechtsnorm ersetzt sein sollte – das derzeit beim OLG München ruhende Verfahren wieder aufnehmen, sollte die VG WORT – entgegen der vom Bundesgerichtshof eröffneten Möglichkeit – nicht im Wege von Vertragsverhandlungen zu einer pauschalierten Abrechnung bereit sein.

Die Landesregierung weist ergänzend darauf hin, dass mit allen anderen Verwertungsgesellschaften die Abgeltung der nach § 52 a UrhG bestehenden Vergütungsansprüche seit jeher in pauschalierter Weise und auf Basis von Repräsentativerhebungen erfolgt.

4. wie dieser Rahmenvertrag ihres Wissens von den Hochschulorganisationen (z. B. Hochschulrektorenkonferenz, Landesrektorenkonferenz, Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaft, Fachgesellschaften) und Bibliotheken bewertet wird;

Der Rahmenvertrag wird von der Hochschulrektorenkonferenz und einer überwiegenden Zahl von Rektorenkonferenzen der Universitäten und der anderen Hochschularten grundsätzlich negativ bewertet. Diese Bewertung gilt auch für die Hochschulbibliotheken.

5. welche Informationen ihr dazu vorliegen, ob die baden-württembergischen Hochschulen planen, dem Rahmenvertrag beizutreten;

Die jeweiligen Hochschulen können nach Bedarf sowie unter Abwägung der Vorteile aus der Nutzung des § 52 a UrhG gegen die dabei anfallenden Kosten und Aufwendungen entscheiden, ob ein Beitritt zum Vertrag auch unter haushaltsrechtlichen Gründen vertretbar ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigen allerdings keine Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, dem Rahmenvertrag beizutreten (s. auch Ziffer 7).

6. was nach ihrer Information die Konsequenzen für die Lehre wären, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsaufwands der Lehrenden, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag beitreten;

Mit einem Beitritt zum Rahmenvertrag stünde der Hochschule die gesamte Palette der Möglichkeiten der Literaturversorgung zur Verfügung. Neben der Beschaffung von Printwerken und der Lizenzierung von elektronischen Medien käme die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aufgrund der Schrankenregelung des § 52 a UrhG hinzu, die mit 0,8 Cent je Seite und Teilnehmer einzeln zu erfassen und zu vergüten wäre. Der Aufwand auf Seite der Lehrenden bestünde darin, einmal im Semester für das genutzte Werk die ISBN in die Meldemaske einzutragen sowie die Zahl der genutzten Seiten und der Teilnehmer an der Lehrveranstaltung anzugeben. In diesem Verfahren würde binnen kurzer Frist rückgemeldet, ob ein angemessenes Verlagsangebot vorliegt. Soweit dies zutrifft, wäre aufgrund des vom Bundesgerichtshof in der o. g. Entscheidung in § 52 a UrhG hineingelesenen „Vorrangklausel“ die Nutzung des § 52 a UrhG ausgeschlossen. Bei Werken, die keine ISBN haben, würde sich die Angabe auf die Seiten- und Teilnehmerzahl beschränken.

Der reine Meldevorgang wurde im Rahmen des Osnabrücker Pilotprojektes mit wenigen Minuten eingeschätzt. Hinzu käme allerdings u. a. der für die Prüfung der Voraussetzungen des § 52 a UrhG und den Abgleich mit vorhandenen Hochschullizenzen erforderliche Zeitaufwand. Aufgrund der im Osnabrücker Pilotprojekt gemachten Erfahrungen liegt dieser bei mindestens des für eine 0,5 E 13-Stelle anfallenden Aufwandes.

7. welche Konsequenzen sie für die Lehre – insbesondere auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Lehre – erwartet, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag nicht beitreten;

Die Konsequenzen für die Lehre bestünden darin, dass die nicht dem Vertrag beitretenden Hochschulen von den Möglichkeiten des § 52 a UrhG ab dem 1. Januar 2017 keinen Gebrauch mehr machen dürfen. Die Lehrenden werden voraussichtlich versuchen, die dadurch entstehende Lücke damit zu schließen, dass vermehrt auf freie Netzressourcen verwiesen, Linklisten eingestellt und auf die Möglichkeit der (analogen) Privatkopie in der jeweiligen Hochschulbibliothek aufmerksam gemacht werden würde. Eine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Literaturversorgung und des bisherigen Lehr- und Forschungsbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden, vor allem nicht in den geisteswissenschaftlichen Fächern mit einem noch geringen Anteil an elektronischen Ressourcen.

8. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie das Thema des Wissenschafts-urheberrechts seitens der zuständigen Ebenen politisch weiterentwickelt werden soll;

Die Landesregierung setzt sich seit Jahren unter anderem über den Bundesrat dafür ein, das bisherige Schrankensystem der §§ 52 a, 52 b und 53 a UrhG, das sich aus komplexen Gründen insgesamt als unzureichend und schwer in der Praxis handhabbar erwiesen hat, durch eine „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu ersetzen. Diese Position wurde zwischenzeitlich von den die Bundesregierung tragenden Parteien in ihren Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 übernommen und eine entsprechende Regelung avisiert.

Das Wissenschaftsministerium bedauert, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bisher nicht entsprechend tätig geworden ist, da durch eine Novellierung des Urheberrechts u. a. die Möglichkeit bestanden hätte, die gesetzliche Grundlage zugunsten der für die Einrichtungen handhabbaren pauschalen Vergütung anzupassen.

9. ob sie plant, in der KMK oder im Bundesrat gegebenenfalls das Thema des Urheberrechts für Forschung und Lehre erneut aufzurufen.

Die Landesregierung hat die Bundesregierung im Rahmen einschlägiger Verfahren im Bundesrat bereits mehrmals an die Umsetzung des Koalitionsvertrages in diesem Punkt erinnert (s. o.) und behält sich weitere Initiativen vor. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sich zuletzt am 28. November 2016 im Bundesrat mit einem Antrag zu dem europäischen „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ (COM[2016] 593 final; Ratsdok. 12254/16) für tragfähige urheberrechtliche Schrankenregelungen zugunsten von Bildung und Forschung eingesetzt. Der Kulturausschuss des Bundesrats hat den Antrag angenommen und wird diesen dem Bundesratsplenium zum Beschluss vorlegen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

**Rahmenvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG
(Hochschulen)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

- im Folgenden: Bund und Länder -

einerseits und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München, vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: VG WORT -

andererseits wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung. Er gilt für Hochschulen und diesen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 2**Hochschulen**

- (1) Hochschulen im Sinne von § 1 sind
- alle Hochschulen, die nach dem Hochschulrecht der Länder staatliche Hochschulen sind¹,
 - Hochschulen, die dem Bund oder den Kirchen zuzurechnen sind,
 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
 - Stiftungshochschulen.
- (2) Als den Hochschulen nach Abs. 1 gleichgestellt gelten sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind (z.B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, gGmbHs etc.) und/oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- (3) Hochschulen in privater Trägerschaft sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.

§ 3**Begriffsbestimmungen / Voraussetzungen der öffentlichen
Zugänglichmachung**

- (1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als:
- (a) kleine Teile eines Werkes maximal 12 % eines Schriftwerkes, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Seiten;

¹ Darunter fallen auch die Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

- (b) Teile eines Werkes maximal 25 % eines Schriftwerkes, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Seiten eines Werkes;
- (c) Werke geringen Umfangs ein Schriftwerk mit maximal 25 Seiten.
- (2) Bei der Berechnung der prozentualen Anteile und Seitenzahlen nach Abs. 1 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister). Nicht berücksichtigt werden Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen.
- (3) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung im Rahmen des Unterrichts oder von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erfolgen. Dabei muss durch technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass Unberechtigte nicht zugreifen können.
- (4) Der „Veranschaulichung“ im Unterricht dient die öffentliche Zugänglichmachung schon dann, wenn der Lehrstoff dadurch verständlicher dargestellt und leichter erfassbar wird. Das ist auch dann der Fall, wenn die zugänglich gemachten Texte geeignet sind, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen.
- (5) Das Ausdrucken und Abspeichern der öffentlich zugänglich gemachten Texte ist unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG zulässig.
- (6) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG ist nicht zu dem jeweiligen Zweck geboten und damit nicht zulässig, wenn das Werk oder der benötigte Werkteil vom jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen angeboten wird und dessen Verfügbarkeit schnell und unproblematisch gewährleistet ist.

§ 4 Beitritt

Die Hochschulen im Sinne von § 1 Satz 2, die Nutzungen nach § 52a UrhG vornehmen, sind berechtigt, diesem Rahmenvertrag durch eine entsprechende Erklärung der VG WORT gegenüber beizutreten.

§ 5**Auskünfte**

- (1) Mit der Erklärung nach § 4 verpflichtet sich die beigetretene Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten an die VG WORT über ein von der VG WORT bereitgestelltes Meldeportal. Den Hochschulen steht es frei zu wählen, ob sie hierzu das Meldeportal in das/die Lernmanagementsystem/e der Hochschule implementieren oder ob die Erfassung und Meldung manuell direkt über das Meldeportal vorgenommen wird.
- (2) Die Meldung hat grundsätzlich unverzüglich nach Beginn der Nutzung, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters oder Trimesters oder des jeweiligen Forschungsprojekts zu erfolgen, in dem die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist.
- (3) Im Falle des Vorliegens eines angemessenen Angebots des Rechteinhabers gemäß § 3 Abs. 6 erfolgt keine Meldung an die VG WORT.
- (4) Der VG WORT steht das Recht zu, im Benehmen mit der Leitung der entsprechenden Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung, die Rechte nach § 1 nutzt, die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach Abs. 1 unter Wahrung des Datenschutzes zu prüfen.

§ 6**Vergütung**

- (1) Die von der nutzenden Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung zu zahlende angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung im Rahmen von § 52a UrhG beträgt 0,008 € pro Seite und Unterrichtsteilnehmer bzw. Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt.
- (2) Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester) oder die Dauer des Forschungsprojekts.
- (3) Die in Abs. 1 vereinbarten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zur Zeit 7 %).
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG WORT jährlich gegenüber den Hochschulen/wissenschaftlichen Einrichtungen jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr. Die Zahlung hat binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

- (5) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:
- Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
IBAN: DE 55700202700667372828
BIC: HYVEDEMMXXX
- (6) Die VG WORT stellt die Hochschulen/wissenschaftlichen Einrichtungen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 für die Nutzung von Schriftwerken im Rahmen des § 3 Abs. 1 bis 5 frei.

§ 7

Ausnahmen

Nicht Vertragsgegenstand sind Nutzungen nach § 3 Abs. 1 bis 5, soweit diese im Rahmen von „Open Access“-Lizenzen erlaubt werden sowie Nutzungen gemeinfreier Werke. Die Vertragspartner gehen in diesem Zusammenhang vereinfachend davon aus, dass sämtliche Werke, die vor 1920 erschienen sind, wegen Ablaufs der Schutzfrist (§ 64 UrhG) urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind.

§ 8

Umsetzung, Information, Sonstiges

- (1) Der Bund und die Länder werden die Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 über den Inhalt dieses Rahmenvertrages und die sich aus § 5 Abs. 1 ergebende Auskunftspflicht angemessen informieren.
- (2) Der Bund und die Länder übernehmen keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen von Hochschulen/wissenschaftlichen Einrichtungen oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Rahmen von Nutzungen nach § 52a UrhG und auch nicht für Rechtsverletzungen nach dem Urheberrechtsgesetz.
- (3) Streitigkeiten über Grund und Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit der betreffenden Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung geklärt.
- (4) Die VG WORT verpflichtet sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten vertraulich zu behandeln.

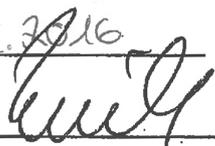
§ 9**Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2016 gilt die in dem Vertrag vom 26.01./09.02.2016 zwischen den Ländern und der VG WORT vereinbarte Vergütung.

§ 10**Schlussbestimmungen**

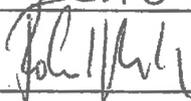
- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Für die Länder und den Bund

Bremen, den 22. 09. 2016


Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:

München, den 28. 9. 2016


Dr. Robert Staats


Rainer Just